



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2026
COM(2026) 496 final

2026/0288 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des genannten Abkommens

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorschlag über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des genannten Abkommens

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird die Grundlage für umfassende Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in einem Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft geschaffen, der sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet und die Autonomie und Souveränität der Vertragsparteien wahrt. Nachdem das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet worden war, trat es am 1. Mai 2021 in Kraft. Mit dem Abkommen wurde unter anderem der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit eingerichtet.

2.2. Der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird eine Reihe gemeinsamer Gremien eingesetzt, darunter der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden „Sonderausschuss“), bei dem es sich um ein „durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium“ im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Der Sonderausschuss wird eingesetzt, um Angelegenheiten zu behandeln, die unter Teil Drei („Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten“) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit fallen.

Der Sonderausschuss ist im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich unter anderem befugt, die Durchführung von Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu überwachen und zu überprüfen, den Partnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und in allen Angelegenheiten, für die dies im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit oder in etwaigen Zusatzabkommen vorgesehen ist, Beschlüsse, einschließlich zur Änderung, zu fassen und Empfehlungen auszusprechen.

2.3. Der geplante Rechtsakt des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Gemäß Artikel 678 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit kann der Sonderausschuss die in den Absätzen 4 und 5 des Artikels genannten und in Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festgelegten Standardformblätter nach Bedarf ändern (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“).

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem geplanten Rechtsakt sollen die in Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit enthaltenen Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit an die operativen Anforderungen des Titels XI des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit angepasst werden, der die justizielle Zusammenarbeit zum Zwecke der Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten regelt. Dadurch sollen Unklarheiten in den derzeitigen Formblättern beseitigt werden, da die unterschiedliche Auslegung bestimmter Abschnitte der derzeitigen Formblätter in der Praxis die wirksame Zusammenarbeit beeinträchtigt.

Es liegt im Interesse der Union, die Rechtssicherheit zu erhöhen, indem sie sicherstellt, dass die Standardformblätter vollständig an die jeweiligen operativen Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit angeglichen werden. Sachverständige der Union und des Vereinigten Königreichs haben gemeinsam einen Vorschlag für die geänderten Formblätter ausgearbeitet, um die derzeitigen Unstimmigkeiten in den Formblättern hinsichtlich der Anforderungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu beseitigen, wobei die Ansichten der Akteure im Vereinigten Königreich und der Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden – die geänderten Formblätter sind in dem diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigefügten Entwurf des Beschlusses des Sonderausschusses enthalten.

Da der Sonderausschuss gemäß Artikel 678 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit die in den Absätzen 4 und 5 genannten Standardformblätter (Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) bei Bedarf ändern kann, muss der Standpunkt festgelegt werden, der im Namen der Union im Sonderausschuss zu vertreten ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Sonderausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit) eingesetztes Gremium.

Gemäß Artikel 678 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit kann der Sonderausschuss die in den Absätzen 4 und 5 genannten Standardformblätter (Anhang 46 des

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) bei Bedarf ändern. Nach der Annahme werden die Ersuchen unter Verwendung dieser neuen Standardformblätter gestellt. Daher hat der geplante Rechtsakt Rechtswirkung. Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

Somit ist Artikel 82 Absatz 1 AEUV die materiellrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 82 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da mit diesem Rechtsakt des Sonderausschusses die Formblätter nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) geändert werden, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des genannten Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen³,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“), das am 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde ein Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit eingesetzt.
- (2) Nach Artikel 678 Absatz 6 des Abkommens kann der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit die Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach den Absätzen 4 und 5 des genannten Artikels nach Bedarf ändern.
- (3) Eine Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 (Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) wird die vollständige Angleichung dieser Formblätter an die Anforderungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gewährleisten und die wirksame Zusammenarbeit verbessern.
- (4) Ein Beschluss des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zur Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige

³ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 wird für die Union verbindlich sein.

- (5) Daher ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist.
- (6) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit ist aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689, der sich auf Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als materielle Rechtsgrundlage stützt, für alle Mitgliedstaaten verbindlich.
- (7) Dänemark und Irland sind aufgrund des Beschluss (EU) 2021/689 durch Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses, mit dem das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit durchgeführt wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2026
COM(2026) 496 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des genannten Abkommens

ANHANG

Beschluss Nr. [x/yyyy] des mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses

vom [TT.MM.JJJJ]

zur Änderung der Standardformblätter für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung nach Artikel 678 Absätze 4 und 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit in dessen Anhang 46 (2023[[1](#)]/)

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 678 Absatz 6 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der geänderte Anhang 46 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zur Festlegung von Standardformblättern für Ersuchen um vorläufige Maßnahmen und um Einziehung wird entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel und London am [TT.MM.JJJJ]

Im Namen des Sonderausschusses für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Die Ko-Vorsitzenden

Anlage

ANHANG 46

SICHERSTELLUNG UND EINZIEHUNG

FORMBLATT ERSUCHEN UM SICHERSTELLUNG / VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

ABSCHNITT A

Ersuchender Staat: ...

Ersuchter Staat: ...

ABSCHNITT B Dringlichkeit

Gründe für die Dringlichkeit und/oder ersuchter Vollstreckungstermin:

Die Fristen für die Vollstreckung des Sicherstellungsersuchens sind in Artikel 663 des Abkommens festgelegt. Ist jedoch eine kürzere oder genau bestimmte Frist erforderlich, so geben Sie bitte das Datum und eine Begründung an:

ABSCHNITT C: Betroffene Personen

Geben Sie alle Informationen – soweit bekannt – zur Identität der 1) natürlichen oder 2) juristischen Person(en) an, die von dem Sicherstellungsersuchen betroffen ist (sind) oder der Person(en), die Eigentümer(in) des von dem Sicherstellungsersuchen betroffenen Vermögensgegenstands ist (sind) (falls mehr als eine Person betroffen ist, machen Sie bitte Angaben zu allen Personen):

1. Natürliche Person:

Name:

Vorname(n):

Ggf. sonstige relevante Namen:

Ggf. Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Ausweis- oder Sozialversicherungsnummer:

Art und Nummer des Ausweisdokuments/der Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass), sofern verfügbar:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die letzte bekannte Anschrift angeben:

Sprache(n), die die Person versteht:

Bitte geben Sie an, ob gegen diese Person das Sicherstellungsersuchen gerichtet ist oder ob diese Person die Eigentümerin des von dem Sicherstellungsersuchen betroffenen Vermögensgegenstands ist:

2. Juristische Person:

Name:

Rechtsform der juristischen Person:

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

Eingetragener Sitz:

Registernummer:

Anschrift der juristischen Person:

Name des Bevollmächtigten der juristischen Person:

Bitte geben Sie an, ob gegen diese juristische Person das Sicherstellungsersuchen gerichtet ist oder ob diese Person die Eigentümerin des von dem Sicherstellungsersuchen betroffenen Vermögensgegenstands ist:

Falls von der oben angegebenen Anschrift abweichend, geben Sie bitte den Ort an, an dem die Sicherstellungsmaßnahme durchgeführt werden soll:

3. Dritte:

- i) Dritte, deren Rechte in Bezug auf den von dem Sicherstellungsersuchen betroffenen Vermögensgegenstand durch das Ersuchen unmittelbar beeinträchtigt werden (Identität und Gründe), falls zutreffend:
- ii) Falls Dritte die Möglichkeit hatten, Rechte geltend zu machen, Dokumente beifügen, die belegen, dass dies der Fall gewesen ist.

4. Sonstige der Vollstreckung des Sicherstellungsersuchens dienliche Informationen:

ABSCHNITT D: Betroffene Vermögensgegenstände

Geben Sie alle Informationen – soweit bekannt – zu den von dem Sicherstellungsersuchen betroffenen Vermögensgegenständen an. Bitte machen Sie genaue Angaben zu allen Vermögenswerten und einzelnen Vermögensgegenständen, wo zutreffend:

1. Wenn sich das Ersuchen auf einen Geldbetrag bezieht:

- i) Gründe für die Annahme, dass die Person über Vermögen/Einkommen im ersuchten Staat verfügt
- ii) Beschreibung und Ort der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle dieser Person
- iii) genauer Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/Einkommensquelle dieser Person befinden
- iv) Einzelheiten zur Kontoverbindung der betroffenen Person (sofern bekannt)

2. Wenn das Sicherstellungsersuchen einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände (oder einen Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände mit entsprechendem Wert) betrifft:

- i) Gründe für die Annahme, dass der bestimmte Vermögensgegenstand oder die bestimmten Vermögensgegenstände im ersuchten Staat belegen ist/sind
- ii) Beschreibung und Ort des bestimmten Vermögensgegenstands oder der bestimmten Vermögensgegenstände
- iii) Sonstige sachdienliche Angaben

3. Gesamtbetrag, der im ersuchten Staat sicherzustellen oder zu vollstrecken ist (in Ziffern und Worten, Währung angeben):

ABSCHNITT E: Gründe für das Ersuchen oder für den Erlass der Sicherstellungsentscheidung (falls zutreffend)

Zusammenfassung des Sachverhalts:

- 1. Erläutern Sie die Gründe für das Sicherstellungsersuchen oder weshalb die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, einschließlich einer Zusammenfassung des zugrunde liegenden Sachverhalts und der Gründe für die Sicherstellung, einer Beschreibung der Straftat(en), die zur Last gelegt wird/werden oder Gegenstand von Ermittlungen oder

eines Verfahrens ist/sind, des aktuellen Stands der Ermittlungen oder des Verfahrens, der Gründe für Risikofaktoren und aller sonstigen sachdienlichen Informationen.

2. Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en), auf die sich das Sicherstellungsersuchen bezieht oder aufgrund der/deren die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, und anwendbare Rechtsvorschrift(en) und gegebenenfalls die Angabe, ob es sich um eine zivilrechtliche Einziehung / eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung handelt.

3. Folgendes gilt nur in Fällen, in denen sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat eine Mitteilung nach Artikel 670 Absatz 2 des Abkommens übermittelt hat: Falls zutreffend, kreuzen Sie eine oder mehrere der folgenden nach dem Recht des ersuchenden Staates definierten Straftaten an, die im ersuchenden Staat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind. Wenn sich das Sicherstellungsersuchen oder die Sicherstellungsentscheidung auf mehrere Straftaten bezieht, geben Sie in der folgenden Liste bitte die Nummern der Straftaten an (die den unter den Nummern 1 und 2 angegebenen Straftatbeständen entsprechen):

- ☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- ☐ Terrorismus gemäß der Definition in Anhang 45
- ☐ Menschenhandel
- ☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- ☐ Illegaler Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
- ☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- ☐ Korruption, einschließlich Bestechung/Bestechlichkeit
- ☐ Betrug, einschließlich Betrug, der die finanziellen Interessen des Vereinigten Königreichs, eines Mitgliedstaats oder der Union gefährdet
- ☐ Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten
- ☐ Geldfälschung
- ☐ Cyberkriminalität
- ☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten
- ☐ Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt
- ☐ Vorsätzliche Tötung
- ☐ Schwere Körperverletzung
- ☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- ☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- ☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- ☐ Organisierter oder bewaffneter Raub
- ☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen

- ☐ Betrügerei
- ☐ Erpressung und Schutzgelderpressung
- ☐ Produktfälschung und Produktpiraterie
- ☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- ☐ Fälschung von Zahlungsmitteln
- ☐ Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- ☐ Illegaler Handel mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen
- ☐ Handel mit gestohlenen Fahrzeugen
- ☐ Vergewaltigung
- ☐ Brandstiftung
- ☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- ☐ Flugzeug-, Schiffs- oder Raumfahrzeugentführung
- ☐ Sabotage

4. Sonstige sachdienliche Angaben (z. B. Beziehung zwischen Vermögensgegenstand und Straftat)

ABSCHNITT F: Vertraulichkeit

- ☐ Notwendigkeit zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen in dem Ersuchen nach der Vollstreckung:
- ☐ Notwendigkeit bestimmter Formalitäten zum Zeitpunkt der Vollstreckung:

ABSCHNITT G: An mehr als einen Staat übermittelte Ersuchen

Wenn das Sicherstellungsersuchen mehr als einem Staat übermittelt wurde, machen Sie folgende Angaben:

1. Ein Sicherstellungsersuchen wurde folgendem/folgenden anderen Staat(en) (Staat und Behörde) übermittelt:
2. Geben Sie die Gründe an, weshalb mehreren Staaten Sicherstellungsersuchen übermittelt wurden:
3. Wert des Vermögens, falls bekannt, in jedem ersuchten Staat:
4. Ggf. Angaben zu besonderen Anforderungen:

ABSCHNITT H: Bezug zu früheren Sicherstellungsersuchen oder Sicherstellungsentscheidungen

Falls zutreffend, machen Sie folgende Angaben, die zur Ermittlung früherer Sicherstellungsersuchen oder -entscheidungen sachdienlich sind:

1. Datum des Ersuchens oder der Ausstellung und Übermittlung der Entscheidung:
2. Behörde, an die das Ersuchen oder die Entscheidung übermittelt wurde:
3. Aktenzeichen der ersuchenden Behörde und der Vollstreckungsbehörde:

ABSCHNITT I: Einziehung

Diesem Sicherstellungsersuchen ist eine im ersuchenden Staat ergangene Einziehungsentscheidung (Aktenzeichen der Einziehungsentscheidung) beigelegt:

☐ Ja, Aktenzeichen:

☐ Nein

Der Vermögensgegenstand ist im ersuchten Staat so lange sicherzustellen, bis die Einziehungsentscheidung übermittelt und vollstreckt wurde (voraussichtliches Datum für die Vorlage der Einziehungsentscheidung, falls möglich):

ABSCHNITT J: Rechtsbehelfe (falls zutreffend)

Geben Sie an, ob im ersuchenden Staat ein Rechtsbehelf gegen das Sicherstellungsersuchen oder die Sicherstellungsentscheidung eingelegt werden kann; wenn ja, machen Sie dazu bitte weitere Ausführungen (Art des Rechtsbehelfs einschließlich erforderlicher Schritte und Fristen):

ABSCHNITT K: Ersuchende Behörde

Bitte machen Sie Angaben zu der Behörde, die dieses Ersuchen um Sicherstellung/vorläufige Maßnahmen stellt:

1. Art der ersuchenden Behörde:

☐ Richter, Gericht, Staatsanwalt

☐ eine andere vom ersuchenden Staat benannte zuständige Behörde

2. Kontaktdaten:

Offizielle Bezeichnung der ersuchenden Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

Faxnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der ersuchenden Behörde kommuniziert werden kann:

ABSCHNITT L: Behörde, die die Ermittlungen oder Verfahren durchführt (falls abweichend von Abschnitt K)

☐ Gleich wie Abschnitt K

Falls es sich nicht um die in Abschnitt K genannte Behörde handelt, machen Sie bitte nähere Angaben:

1. Art der Behörde:

- ☐ Richter, Gericht, Staatsanwalt
- ☐ eine andere vom ersuchenden Staat benannte zuständige Behörde

2. Kontaktdaten:

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

Faxnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der Behörde, die die Ermittlungen oder Verfahren durchführt, kommuniziert werden kann:

ABSCHNITT M: Zentrale Stelle

Bitte geben Sie die zentrale Stelle an, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Sicherstellungsersuchen im ersuchenden Staat benannt wurde:

Offizielle Bezeichnung der zentralen Stelle:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

Faxnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der zentralen Stelle kommuniziert werden kann:

ABSCHNITT N: Weitere Informationen

1. Geben Sie bitte an, welche der folgenden Stellen Hauptansprechpartner im ersuchenden Staat sein soll:

- ☐ ersuchende Behörde
- ☐ zuständige Behörde
- ☐ zentrale Stelle

2. Sofern von den obigen Angaben abweichend, geben Sie bitte die Kontaktdaten der Person(en) an, die für zusätzliche Auskünfte zu diesem Sicherstellungsersuchen kontaktiert werden kann/können.

Name/Titel/Organisation:

Anschrift:

E-Mail-Adresse/Telefonnummer:

ABSCHNITT O: Genehmigende Justizbehörde (fakultativ, falls zutreffend)

Bitte geben Sie gegebenenfalls die Art der Justizbehörde an, die diesem Ersuchen um Sicherstellung/vorläufige Maßnahmen genehmigt hat, wenn es sich bei der ersuchenden Behörde (Abschnitt K) nicht um eine Justizbehörde (Richter, Gericht oder Staatsanwalt) handelt:

- ☐ Entfällt
- ☐ Richter
- ☐ Gericht
- ☐ Staatsanwalt

Offizielle Bezeichnung der genehmigenden Justizbehörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

Faxnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der genehmigenden Justizbehörde kommuniziert werden kann:

ABSCHNITT P: Unterschrift

Unterschrift der ersuchenden Behörde oder ihres Vertreters zur Bescheinigung der Genauigkeit und Richtigkeit des Inhalts dieses Formblatts für das Ersuchen um Sicherstellung/vorläufige Maßnahmen:

Name:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Datum:

Dienststempel (falls verfügbar):

ABSCHNITT Q Anlagen

Falls eine Sicherstellungsentscheidung im ersuchenden Staat ergangen ist, muss dem Formblatt für das Ersuchen um Sicherstellung/vorläufige Maßnahmen das Original oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der Sicherstellungsentscheidung beigelegt werden.

FORMBLATT EINZIEHUNGSERSUCHEN

ABSCHNITT A

Ersuchender Staat: ...

Ersuchter Staat: ...

ABSCHNITT B Einziehungsentscheidung

Ausstellungsdatum: ...

Datum der Rechtskraft der Entscheidung: ...

Aktenzeichen: ...

In der Entscheidung ausgewiesener einzuziehender Gesamtbetrag, in Ziffern und in Worten (Währung angeben)

Im ersuchten Staat einzuziehender Betrag oder – falls die Entscheidung einen bestimmten oder mehrere bestimmte Vermögensgegenstände betrifft – Beschreibung und Ort der Vermögensgegenstände

Bitte führen Sie die Feststellungen des Gerichts im Zusammenhang mit der Einziehungsentscheidung näher aus:

- ☐ Die Vermögensgegenstände stellen Erträge aus einer Straftat dar oder entsprechen ganz oder teilweise dem Wert dieser Erträge.
- ☐ Die Vermögensgegenstände stellen Tatwerkzeuge einer solchen Straftat dar.
- ☐ Die Vermögensgegenstände haften im Rahmen der erweiterten Einziehung.
- ☐ Die Vermögensgegenstände sind aufgrund sonstiger Bestimmungen über Einziehungsbefugnisse, einschließlich der Einziehung ohne endgültige Verurteilung, nach dem Recht des ersuchenden Staates im Anschluss an Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat einzuziehen.

ABSCHNITT C: Betroffene Personen

Geben Sie alle Informationen – soweit bekannt – zur Identität der vom Einziehungsersuchen betroffenen 1) natürlichen oder 2) juristischen Person(en) an (wenn mehr als eine Person betroffen ist, machen Sie bitte diese Angaben zu allen Personen):

1. Natürliche Person:

Name:

Vorname(n):

Ggf. sonstige relevante Namen:

Ggf. Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Ausweis- oder Sozialversicherungsnummer:

Art und Nummer des Ausweisdokuments/der Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass), sofern verfügbar:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die letzte bekannte Anschrift angeben:

Sprache(n), die die Person versteht:

Bitte geben Sie an, ob gegen diese Person das Einziehungsgesuch gerichtet ist oder ob diese Person die Eigentümerin des von dem Einziehungsgesuch betroffenen Vermögensgegenstands ist:

2. Juristische Person:

Name:

Rechtsform der juristischen Person:

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

Eingetragener Sitz:

Registernummer:

Anschrift der juristischen Person:

Name des Bevollmächtigten der juristischen Person:

Falls von der oben angegebenen Anschrift abweichend, geben Sie bitte den Ort an, an dem das Einziehungsgesuch vollstreckt werden soll:

3. Dritte:

i) Dritte, deren Rechte in Bezug auf den von dem Einziehungsgesuch betroffenen Vermögensgegenstand durch das Ersuchen unmittelbar beeinträchtigt werden (Identität und Gründe), falls bekannt/zutreffend:

ii) Falls Dritte die Möglichkeit hatten, Rechte geltend zu machen, Dokumente beifügen, die belegen, dass dies der Fall gewesen ist.

4. Sonstige der Vollstreckung des Einziehungsgesuchs dienliche Informationen:

ABSCHNITT D: Betroffene Vermögensgegenstände

Geben Sie alle Informationen – soweit bekannt – zu den einzuziehenden Vermögensgegenständen an. Bitte machen Sie genaue Angaben zu allen Vermögenswerten und einzelnen Vermögensgegenständen, wo zutreffend:

1. Wenn sich die Einziehung auf einen Geldbetrag bezieht:

i) Gründe für die Annahme, dass die Person über Vermögen/Einkommen im ersuchten Staat verfügt:

ii) Beschreibung und Ort der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle:

2. Wenn das Ersuchen einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

i) Gründe für die Annahme, dass der bestimmte Vermögensgegenstand oder die bestimmten Vermögensgegenstände im ersuchten Staat belegen ist/sind:

ii) Beschreibung und Ort des bestimmten Vermögensgegenstands oder der bestimmten Vermögensgegenstände:

3. Wert des Vermögens:

i) Gesamtbetrag des Ersuchens (ungefährer Betrag):

ii) Im ersuchten Staat einzuziehender Gesamtbetrag (ungefährer Betrag):

iii) Wenn es sich um einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände handelt, Beschreibung und Ort der Vermögensgegenstände:

ABSCHNITT E: Gründe für die Einziehung

Zusammenfassung des Sachverhalts:

1. Erläutern Sie, weshalb eine Einziehungsentscheidung ergangen ist, einschließlich einer Zusammenfassung des zugrunde liegenden Sachverhalts und der Gründe für die Einziehung, einer Beschreibung der Straftaten, der Gründe für Risikofaktoren und aller anderen sachdienlichen Informationen (wie Datum, Ort und Umstände der Straftat):

2. Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en), aufgrund der/deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, und anwendbare Rechtsvorschrift(en) und gegebenenfalls die Angabe, ob es sich um eine zivilrechtliche Einziehung / eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung handelt.

3. Folgendes gilt nur in Fällen, in denen sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat eine Mitteilung nach Artikel 670 Absatz 2 des Abkommens übermittelt hat: Falls zutreffend, kreuzen Sie eine oder mehrere der folgenden nach dem Recht des ersuchenden Staates definierten Straftaten an, die im ersuchenden Staat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind. Wenn sich die Einziehungsentscheidung auf mehrere Straftaten bezieht, geben Sie in der folgenden Liste bitte die Nummern der Straftaten an (die den unter den Nummern 1 und 2 angegebenen Straftatbeständen entsprechen):

- ☐ Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- ☐ Terrorismus gemäß der Definition in Anhang 45
- ☐ Menschenhandel
- ☐ Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- ☐ Illegaler Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
- ☐ Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- ☐ Korruption, einschließlich Bestechung/Bestechlichkeit

- ☐ Betrug, einschließlich Betrug, der die finanziellen Interessen des Vereinigten Königreichs, eines Mitgliedstaats oder der Union gefährdet
- ☐ Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten
- ☐ Geldfälschung
- ☐ Cyberkriminalität
- ☐ Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten
- ☐ Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt
- ☐ Vorsätzliche Tötung
- ☐ Schwere Körperverletzung
- ☐ Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- ☐ Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- ☐ Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- ☐ Organisierter oder bewaffneter Raub
- ☐ Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- ☐ Betrugerei
- ☐ Erpressung und Schutzgelderpressung
- ☐ Produktfälschung und Produktpiraterie
- ☐ Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- ☐ Fälschung von Zahlungsmitteln
- ☐ Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- ☐ Illegaler Handel mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen
- ☐ Handel mit gestohlenen Fahrzeugen
- ☐ Vergewaltigung
- ☐ Brandstiftung
- ☐ Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- ☐ Flugzeug-, Schiffs- oder Raumfahrzeugentführung
- ☐ Sabotage

4. Sonstige sachdienliche Angaben (z. B. Beziehung zwischen Vermögensgegenstand und Straftat)

ABSCHNITT F: Vertraulichkeit

- ☐ Notwendigkeit zur Wahrung der Vertraulichkeit aller oder eines Teils der Informationen in dem Ersuchen

Geben Sie alle sachdienlichen Informationen an:

ABSCHNITT G: An mehr als einen Staat übermittelte Ersuchen

Wenn das Einziehungsersuchen mehr als einem Staat übermittelt wurde, machen Sie folgende Angaben:

1. Ein Einziehungsersuchen wurde folgendem(n) anderen Staat(en) (Staat und Behörde) übermittelt:

2. Gründe, weshalb das Einziehungsersuchen an mehrere Staaten übermittelt wird (zutreffende Gründe auswählen):

i) Wenn ein Ersuchen bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

☐ Vermutlich sind die verschiedenen von dem Ersuchen betroffenen Vermögensgegenstände in verschiedenen Staaten belegen

☐ Das Einziehungsersuchen bezieht sich auf einen bestimmten Vermögensgegenstand und erfordert Maßnahmen in mehr als einem Staat

ii) Wenn das Einziehungsersuchen einen Geldbetrag betrifft:

☐ Der geschätzte Wert des Vermögens, das im ersuchenden Staat und in jedem einzelnen ersuchten Staat eingezogen werden kann, reicht voraussichtlich nicht zur Einziehung des gesamten in der Einziehungsentscheidung ausgewiesenen Betrags aus

☐ Sonstige besondere Gründe:

3. Wert des Vermögens, falls bekannt, in jedem ersuchten Staat:

4. Falls die Einziehung eines bestimmten Vermögensgegenstands oder mehrerer bestimmter Vermögensgegenstände Maßnahmen in mehr als einem Staat erfordert, beschreiben Sie bitte die im ersuchten Staat zu ergreifende Maßnahme:

ABSCHNITT H: Umwandlung und Übertragung von Vermögensgegenständen

1. Wenn das Einziehungsersuchen einen bestimmten Vermögensgegenstand betrifft, geben Sie an, ob der ersuchende Staat zulässt, dass die Einziehung im ersuchten Staat durch Einziehung eines dem Wert der einzuziehenden Vermögensgegenstände entsprechenden Geldbetrags erfolgen kann:

☐ Ja

☐ Nein

2. Wenn die Einziehung einen Geldbetrag betrifft, geben Sie an, ob anderes Vermögen als Geld, das durch die Vollstreckung des Einziehungsersuchens erlangt wird, an den ersuchenden Staat übermittelt werden kann:

☐ Ja

☐ Nein

ABSCHNITT I: Freiheitsstrafe bei Verzug oder andere die Freiheit beschränkende Maßnahmen

Bitte geben Sie an, ob der ersuchende Staat zulässt, dass der ersuchte Staat eine Ersatzfreiheitsstrafe oder andere die Freiheit beschränkende Maßnahmen anordnen kann, wenn das Einziehungsersuchen nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

ABSCHNITT J: Rückgabe oder Entschädigung der geschädigten Person

1. Bitte machen Sie, soweit zutreffend, folgende Angaben:

- ☐ Eine Entscheidungs- oder andere zuständige Behörde des ersuchenden Staates hat entschieden, dass die geschädigte Person mit folgendem Betrag zu entschädigen bzw. der geschädigten Person folgender Betrag zurückzuerstatten ist:
- ☐ Eine Entscheidungs- oder andere zuständige Behörde des ersuchenden Staates hat die Rückgabe der folgenden nicht monetären Vermögensgegenstände an die geschädigte Person angeordnet:

2. Angaben zum Beschluss über die Rückgabe von Vermögensgegenständen an oder Entschädigung der geschädigten Person

Behörde, die den Beschluss erlassen hat (offizielle Bezeichnung):

Datum des Beschlusses:

Aktenzeichen des Beschlusses (sofern vorhanden):

Beschreibung der zurückzugebenden Vermögensgegenstände oder des zugesprochenen Entschädigungsbetrags:

Name der geschädigten Person:

Anschrift der geschädigten Person:

ABSCHNITT K: Rechtsbehelfe

Geben Sie an, ob bereits ein Rechtsbehelf gegen die Einziehungsentscheidung eingelegt wurde; wenn ja, machen Sie dazu bitte weitere Ausführungen (Art des Rechtsbehelfs einschließlich erforderlicher Schritte und Fristen):

ABSCHNITT L: Ersuchende Behörde

Machen Sie bitte genaue Angaben zu der Behörde, die dieses Einziehungsersuchen stellt:

- 1. Art der ersuchenden Behörde:
 - ☐ Richter, Gericht, Staatsanwalt
 - ☐ eine andere vom ersuchenden Staat benannte zuständige Behörde
- 2. Kontaktdaten:

Offizielle Bezeichnung der ersuchenden Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

Faxnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der ersuchenden Behörde kommuniziert werden kann:

ABSCHNITT M: Behörde, die die Ermittlungen oder Verfahren durchführt (falls abweichend von Abschnitt L)

☐ Gleich wie Abschnitt L

Falls es sich nicht um die in Abschnitt L genannte Behörde handelt, machen Sie bitte nähere Angaben:

1. Art der Behörde:

☐ Richter, Gericht, Staatsanwalt

☐ eine andere vom ersuchenden Staat benannte zuständige Behörde

2. Kontaktdaten:

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

Faxnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der Behörde, die die Ermittlungen oder Verfahren durchführt, kommuniziert werden kann:

ABSCHNITT N: Zentrale Stelle

Bitte geben Sie die zentrale Stelle an, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Einziehungsersuchen im ersuchenden Staat benannt wurde:

Offizielle Bezeichnung der zentralen Stelle:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

Faxnummer (Landesvorwahl) (Ortsvorwahl):

E-Mail-Adresse:

Sprachen, in denen mit der zentralen Stelle kommuniziert werden kann:

ABSCHNITT O: Weitere Informationen

1. Geben Sie bitte an, welche der folgenden Stellen Hauptansprechpartner im ersuchenden Staat sein soll:

- ☐ ersuchende Behörde
- ☐ zuständige Behörde
- ☐ zentrale Stelle

2. Sofern von den obigen Angaben abweichend, geben Sie bitte die Kontaktdaten der Person(en) an, die für zusätzliche Auskünfte zu diesem Einziehungsersuchen kontaktiert werden kann/können:

Name/Titel/Organisation:

Anschrift:

E-Mail-Adresse/Telefonnummer:

ABSCHNITT P: Unterschrift

Unterschrift der ersuchenden Behörde oder ihres Vertreters zur Bescheinigung der Genauigkeit und Richtigkeit des Inhalts dieses Formblatts für das Einziehungsersuchen:

Name:

Funktion (Titel/Amtsbezeichnung):

Datum:

Dienststempel (falls verfügbar):

ABSCHNITT Q Anlagen

Dem Formblatt Einziehungsersuchen muss das Original oder die ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der Einziehungsentscheidung beigelegt werden.